

BEILAGE I ZUM KOOPERATIONSVERTRAG

**SYSTEM DER STANDARDS
FÜR
NON PROFIT ORGANISATIONEN - NPO**

**IN DEN BEREICHEN SPENDENMITTELAUFBRINGUNG UND
SPENDENMITTELVERWALTUNG**

**KRITERIENKATALOG DER STANDARDS FÜR
SPENDENSAMMELNDE ORGANISATIONEN ZUR ERLANGUNG DES
ÖSTERREICHISCHEN SPENDENGÜTESIEGELS**

ZIELE und INHALTE FÜR DIE ERARBEITUNG VON STANDARDS FÜR SPENDENSAMMELNDE ORGANISATIONEN

Der Kriterienkatalog für das österreichische Spendengütesiegel wurde auf Basis der folgenden **ZIELE UND INHALTE** erarbeitet.

EBENE 1

ZIELE – KATALOG ZUR EINBETTUNG DES PROZESSES IN EINEN GESAMTZUSAMMENHANG

Auf dieser Ebene werden **ZIELE** formuliert, die sich auf die **Außenwirkung** eines Systems der Standards für Non Profit Organisationen beziehen. Diese Ziele definieren die **allgemeinen Rahmenbedingungen**, innerhalb derer Standards für spendensammelnde Organisationen zur Erlangung des österreichischen Spendengütesiegels realisiert werden sollen.

1. Weitgehende Transparenz für den einzelnen Spender ebenso wie weitgehende Transparenz gegenüber der interessierten Öffentlichkeit, öffentlichen Stellen, Subventionsgebern und anderen Partnern.
2. Durch die Schaffung der Sicherheit für den Spender, dass mit seiner Leistung das passiert, was ihm versprochen wurde, soll es zu einer Hebung der Spendenbereitschaft und eines Bewusstseins für Non Profit Organisationen in der Gesellschaft kommen.
3. Alle Organisationen, die dies wollen, sollen Zugang zum System der Standards für NPO haben, gleich welche Rechtsform sie haben, unabhängig von der Größe, unabhängig vom Tätigkeitsbereich.

Das System der Standards gilt für Non Profit Organisationen, kurz NPO.

NPO, Non Profit Organisationen

- / *verfügen über ein Mindestmaß an formaler Organisation samt Rechtsform und unterscheiden sich von spontanen Initiativen, die lediglich temporär und anlassbezogen in Erscheinung treten;*
- / *es handelt sich um private, also nicht-staatliche Organisationen, die allerdings durch öffentliche Stellen finanziert werden können;*
- / *die Einnahmen der Organisation werden für den Organisationszweck verwendet, es erfolgt keine Ausschüttung von Überschüssen an Mitglieder oder Eigentümer;*
- / *die Entscheidung über die Mittelverwendung liegt bei der Organisation selbst oder sie ist zumindest in die Entscheidung darüber eingebunden;*

/ *es gibt ein Mindestmaß an Freiwilligkeit, die sich auf ausführende Tätigkeiten, auf Funktionärstätigkeiten oder auf freiwillige Zuwendungen in Form von Geld- oder Sachspenden bezieht.*

4. Spontane Spendeninitiativen sollen weiterhin möglich sein, durch das System der Standards für NPO soll spontanen Spendeninitiativen die Basis für den Zugang zum Spendenwesen nicht entzogen werden.
5. Die für die Etablierung und Prüfung des Systems der Standards für NPO entstehenden Kosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Entwicklungsstand und zur Größe einer Organisation stehen.
6. Das System der Standards für NPO unterstützt die Organisationen in ihrem internen Controlling und führt damit automatisch zu einer laufenden Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung innerhalb der Organisationen.
7. Die beteiligten Organisationen sorgen miteinander dafür, das System der Standards für NPO durch kontinuierliche und aktive Kommunikation breit bekannt zu machen. Damit soll auch das vielfältige Leistungsvolumen von NPO transparent gemacht und insgesamt eine Imageverbesserung zugunsten der NPO erzielt werden.
8. Das System der Standards für NPO ist ‚branchenübergreifend‘ anwendbar, also auf Organisationen aus den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und Bereichen.
9. Das System der Standards für NPO wird zentral festgelegt, seine Überprüfung ist jedoch dezentral ausgerichtet. Es wird angestrebt, die Kontrolle der Standards durch unabhängige Wirtschaftstreuhandler durchzuführen.
10. Das System der Standards für NPO wird laufend weiter entwickelt.
11. Die Ziele des Systems der Standards für NPO werden von staatlicher Seite unterstützt.

ZIELE – KATALOG FÜR DIE INHALTE DES SYSTEMS DER STANDARDS FÜR NPO

Auf dieser Ebene werden die ZIELE formuliert, die bei der Ausarbeitung eines Kriterienkatalogs als inhaltliche Grundlagen dienen. Diese Ziele in Ebene 1 und 2 sind Grundlagen für den Kriterienkatalog und dienen dem Verständnis und der Handhabung durch Organisationen und externe Prüfer.

1. Die Organisationen bekennen sich zu einer Informationspflicht. Spender und die Öffentlichkeit erhalten geeignete und verständliche Informationen, die sie bei der Beurteilung einer Spendenorganisation und bei der Entscheidung für ein Spendenziel unterstützen.
2. Der Kriterienkatalog ist grundsätzlich so gestaltet, dass er flexibel auf die Besonderheiten einzelner Tätigkeitsfelder und einzelner Organisationen angewendet werden kann.
3. Der Kriterienkatalog beachtet und integriert relevante gesetzliche Bestimmungen (insbesondere aus dem Konsumentenschutzgesetz, Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, Telekommunikationsgesetz und dem Datenschutzgesetz).
4. Der Kriterienkatalog ist so gestaltet, dass er die folgenden sieben Bereiche für einen organisationsexternen Prüfer überprüfbar und nachvollziehbar macht:
 - a. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung;
 - b. Internes Kontrollsystem in der jeweiligen Entwicklungsstufe, auch die Trennung von Geschäftsführungs-Aufgaben und Kontroll-Aufgaben;
 - c. Satzungsgemäße und widmungsgemäße, d.h. den Werbemaßnahmen entsprechende Verwendung der Spenden;
 - d. Einhaltung der Grundsätze Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beim Aktionszweck im Spendenbereich;
 - e. Finanzpolitik der Organisation bei Verwendung von Spenden;
 - f. Personalwesen der Organisation;
 - g. Lauterkeit der Werbung und Regelung der Verantwortlichkeit dafür; d.h. Grundsätze für die Übernahme der Verantwortung für korrektes und ethisches Spendenwerben.

EBENE 3

KRITERIEN FÜR STANDARDS FÜR SPENDENSAMMELNDE ORGANISATIONEN

Der folgende Kriterienkatalog wurde auf Grundlage der **ZIELE - KATALOGE** der Ebenen 1 und 2 erarbeitet. Der Katalog definiert formale Voraussetzungen sowie die inhaltlichen Bestimmungen für die organisationsexterne Überprüfung. Der Kriterienkatalog ist so gestaltet, dass er die folgenden sieben Bereiche für einen organisationsexternen Prüfer überprüfbar und nachvollziehbar macht:

- a. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung;
- b. Internes Kontrollsystem in der jeweiligen Entwicklungsstufe, auch die Trennung von Geschäftsführungs-Aufgaben und Kontroll-Aufgaben;
- c. Satzungsgemäße und widmungsgemäße, d.h. den Werbemaßnahmen entsprechende Verwendung der Spenden;
- d. Einhaltung der Grundsätze Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beim Aktionszweck im Spendenbereich;
- e. Finanzpolitik der Organisation bei Verwendung von Spenden;
- f. Personalwesen der Organisation;
- g. Lauterkeit der Werbung und Regelung der Verantwortlichkeit dafür; d.h. Grundsätze für die Übernahme der Verantwortung für korrektes und ethisches Spendenwerben.

KRITERIEN FORMALE VORAUSSETZUNGEN UND ORGANISATION

1. Die Organisation verfolgt gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO, Bundesabgabenordnung.
2. Die Organisation verfügt über ein geordnetes Rechnungswesen mit internem Kontrollsystem und einen dem Organisationsumfang entsprechenden Abschluss des Rechnungswesens.
3. Die Organisation ist in Österreich ansässig und besitzt eine österreichische oder EU- oder EWR-Rechtsform. Hat die Organisation keine eigene Rechtsform, so muss sie zumindest ein eigenes Organisationsstatut oder eine eigene Geschäftsordnung für den Spendenbereich haben und einem Rechtsträger angeschlossen sein. Rechtsträger können nur juristische Personen sein, die eine österreichische oder EU- oder EWR-Rechtsform haben.

4. Die Organisation verfügt über eine ausformulierte Selbstdarstellung. Die Selbstdarstellung gibt Auskunft über Rechtsform, Ziele und Zwecke der Organisation, benennt Personen, welche die Organisation nach außen vertreten und Gremien, die über die Verwendung der Gelder entscheiden.
5. Die Leitung ist einem übergeordneten Kontrollorgan verantwortlich. Die Mitglieder des Kontrollorgans dürfen kein persönliches finanzielles Interesse an der Organisation haben. Die Leitung darf kein persönliches finanzielles Interesse haben, das über das festgelegte Gehaltsschema hinausreicht.
6. Persönliche Verflechtungen von Mitgliedern des Leitungs- und des Kontrollorgans mit kommerziellen Unternehmungen, die in einer geschäftlichen Beziehung zur Organisation stehen, sind offen zu legen. Die Verfolgung des Organisationszwecks in Entsprechung oder im Sinne der §§ 34 ff BAO und sonstige Geschäftstätigkeiten der Organisation werden getrennt dargestellt. Bei Vorliegen von gewerblicher Tätigkeit durch eine Organisation wird dafür ein getrennter Organisationszweig und Buchhaltungskreis geführt.
7. Die Organisation entscheidet grundsätzlich in eigener Verantwortung über die Verwendung ihrer Spenden oder ist in die Entscheidung über die Verwendung eingebunden (z.B. bei internationalen Organisationen)
8. Die Organisation verfügt über ein in den zuständigen Gremien beschlossenes und dokumentiertes internes Kontrollsystem.
9. Die Organisation dokumentiert ein Gehaltsschema/die Gehaltsschemata, nach dem/nach denen ihre Dienstnehmer entlohnt werden.
10. Die Organisation verfügt über ein eigenes Bankkonto.
11. Die Organisation benennt einen Datenschutzbeauftragten, der für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verantwortlich ist.
12. Die Organisation benennt einen Verantwortlichen/die Verantwortlichen für die Werbemaßnahmen.
13. Die Organisation verfügt über einen eigenen Internetauftritt, auf dem zumindest die Selbstdarstellung und der aktuelle Jahresbericht (laut Pkt. 34.) abgerufen werden können.

KRITERIEN WERBUNG UND SPENDENSAMMLUNG
--

15. Der Bereich ‚Lauterkeit in der Werbung‘ ist durch die für die zu prüfende Organisation vertretungsbefugten Personen in einer entsprechenden Selbstverpflichtung für korrektes und ethisches Spendenwerben verbindlich

und öffentlich zu regeln. Der Kriterienkatalog führt dazu in den nachfolgenden Punkten wesentliche, zentrale Dimensionen an:

16. Die Letztverantwortung für Spendensammlungen und Werbung im Namen einer Organisation wird an Dritte nicht übertragen.
17. Bei Spendensammlungen und Werbung beachtet die Organisation neben den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen insbesondere die Bestimmungen des Konsumentenschutz-, des Datenschutz-, des Telekommunikationsgesetzes und des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (*Konsumentenschutzgesetz insbesondere §§ 3, 4, 6, 10, 14; Telekommunikationsgesetz insbesondere § 101; Datenschutzgesetz insbesondere §§ 7-9, 24,25; Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb insbesondere §§ 1, 2*).
18. Unbeschadet der Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes räumt die Organisation bei Abschluss von Fördermitgliedschaften sowie bei Erteilung von Einziehungsaufträgen oder Lastschriftverfahren ein Rücktrittsrecht innerhalb von 14 Tagen ein. Erfolgt ein Rücktritt innerhalb dieser Frist, werden etwaig bereits bezahlte Beiträge rückerstattet.
19. Die Fördermitgliedschaft muss nach 12 Monaten ab Abschluss der Mitgliedschaft jederzeit und mit sofortiger Wirkung kündbar sein. Wird der Fördermitgliedsbeitrag über ein Jahr hinaus im voraus bezahlt, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung des zum Zeitpunkt der Kündigung vorausbezahlten Anteils.
20. Die Organisation händigt dem Spender beim Werbevorgang eine Kopie der Verpflichtungserklärung bzw. des Fördermitgliedschaftsantrages aus und weist darin ausdrücklich auf das Rücktrittsrecht und darauf hin, dass bei Vorauszahlung des Fördermitgliedschaftsbeitrages über die Laufzeit hinaus ein Anspruch auf Rückerstattung des vorausbezahlten Anteils besteht.
21. Bei Abschluss von Einzugs- und Abbuchungsaufträgen verpflichtet sich die Organisation, einen prüffähigen Nachweis des Auftrages in der Organisation aufzubewahren.
22. Ohne bestehende konkrete Vorkontakte werden keine unerbetenen Telefon-, Telefax- oder E-Mail-Werbe-Vorgänge unternommen.
23. Die in der Werbung gemachten Aussagen in Wort und Bild sind wahr, eindeutig und sachlich richtig. Es werden keine wesentlichen Fakten verschwiegen und keine Übertreibungen oder irreführenden Fotos verwendet. Die Grenzen von Sitte und Anstand werden gewahrt.
24. Die Organisation verpflichtet sich bei Werbeaktivitäten insbesondere auf der Strasse oder an der Haustür, am Telefon oder im Internet Irreführungen der angesprochenen Personen zu vermeiden. Die Organisation trägt Sorge dafür, dass organisationsextern beauftragte Sammler (haupt- oder ehrenamtlich)

bzw. Werbeagenturen den Inhalt dieses Kriterienkatalogs einhalten.

25. Es werden keine Bezeichnungen, Namen, Namenskürzel, Aufmachungen, Zeichen oder Logos verwendet, welche geeignet sind, Verwechslungen mit Bezeichnungen, Namen, Namenskürzel, Aufmachungen, Zeichen oder Logos anderer Organisationen oder Institutionen oder den Eindruck einer Beziehung zu anderen Organisationen oder Institutionen entstehen zu lassen.

KRITERIEN MITTELVERWENDUNG

26. Spendenmittel:
- a. Unter Spenden werden grundsätzlich Leistungen verstanden, welche an NPOs erfolgen und die keinerlei Anspruch auf Gegenleistungen beim Spender begründen. Bei Geldspenden handelt es sich um einmalige, mehrmalige oder regelmäßige Geldbeträge. Weiters werden der Geldspende gleichgestellt: Mitgliedsbeiträge (Fördermitgliedschaften, Förderbeiträge, ...), Schenkungen, Legate, Erbschaften, Spenden von Unternehmen (ohne Erfordernis einer Gegenleistung) sowie Einnahmen aus Benefizveranstaltungen, Events, Bausteinaktionen, Nummernlotterien etc.
 - b. Unter sonstigen Einnahmen wird Folgendes erfasst: Sponsoring durch Unternehmen (Zuwendungen, für die Gegenleistungen vereinbart wurden), Zuwendungen, für die ein Warenwert retourniert wird, also etwa Verkauf von Gegenständen für gemeinnützige Zwecke, Merchandising, Einnahmen aus karitativen Flohmärkten, etc. sowie Sachspenden, wenn diese bewertet und buchhalterisch erfasst werden.
 - c. Erträge aus Kapitalvermögen aus Spendenmitteln, Zinsen und sonstige Ausschüttungen usw. abzüglich direkt zuordenbare Aufwendungen wie z.B.: KEST, Depotgebühren etc. gelten als Spendenmittel.
 - d. Die Auflösung von Rücklagen aus vergangenen Jahren wird zur Mittelherkunft gerechnet und ist gesondert auszuweisen.
 - e. Unentgeltliche, persönliche Arbeitsleistungen (Zeitspenden durch Ehrenamtliche und Freiwillige) gelten nicht als Spendenmittel.
27. Die Verwendung der Spenden erfolgt für die in der Selbstdarstellung angeführten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke und /oder für die in der Werbung dargestellten Zwecke bzw. für die Zwecke, die der Spender selbst bestimmt hat (Zweckbestimmung). Die Verwendung der Spenden erfolgt aufgrund der Beschlüsse des Entscheidungsgremiums.

28. Organisationen mit nationalen und internationalen Vernetzungen und Spendenweiterleitungen haben dies darzustellen und Einsicht in die zu berücksichtigenden Vereinbarungen zu geben.
29. Wenn die Verwendung für die in der Selbstdarstellung oder Werbung angeführten Zwecke nicht mehr möglich ist, weil eine Hilfsaktion bereits abgeschlossen, aufgrund unvorhergesehener Umstände abgebrochen oder sonst notwendigerweise beendet wurde, werden diese Spenden für ähnliche Zwecke verwendet.
30. Bei der Verwendung der Spenden werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angewendet.
31. Die Kosten für Personalaufwand, Werbung, Selbstdarstellung und Spendensammlung sind angemessen.
32. Erträge aus veranlagten Spendenmittel sind gesondert auszuweisen und, soweit die Organisation frei über diese Erträge verfügen kann, wie Spenden zu behandeln.
33. Die Organisation erstellt bis spätestens 9 Monate nach Ende des Rechnungsjahres einen Rechnungsabschluss, aus dem Herkunft der Spendenmittel entsprechend der Gliederung nach Punkt 26. und die Verwendung der Spendenmittel eindeutig hervorgehen. Die Dotierung von Rücklagen ist gesondert unter Mittelverwendung auszuweisen.
34. Wenn im Rechnungsjahr erhaltene Spenden im selben Rechnungsjahr nicht zur Gänze ausgegeben werden, hat der Rechnungsabschluss einen entsprechenden Hinweis zu enthalten.

INFORMATIONSPFLICHT

35. Die Organisation erstellt spätestens bis zum Abschluss der Spendengütesiegelprüfung einen jährlichen Jahresbericht (auch genannt: Rechenschaftsbericht oder Tätigkeitsbericht). Der Jahresbericht stellt die Tätigkeit der Organisation umfassend dar und enthält darüber hinaus eine Selbstdarstellung der Organisation und die Nennung der verantwortlichen Personen für die Verwendung der Spenden, für die Spendenwerbung und für den Datenschutz.

Außerdem beinhaltet der Jahresbericht einen Finanzbericht der eine schlüssige und vollständige Darstellung der Spendeneinnahmen und Spendenverwendungen enthält.

35.1. Finanzbericht:

Der jährliche Finanzbericht, der eine schlüssige und vollständige Darstellung der Spendeneinnahmen und Spendenverwendungen bezweckt, ist zumindest folgendermaßen zu gliedern:

Mittelherkunft:

- a) Spenden gemäß 26.a.
- b) Sonstige Einnahmen gemäß 26.b.
- c) Erträge aus Kapitalvermögen gemäß 26.c.
- d) Auflösungen von Rücklagen gemäß 26.d.

Mittelverwendung:

- a) Leistungen für die statuarisch festgesetzten Zwecke im In- und Ausland. Im EZA Bereich: Die Leistungen sind jene Mittel, die die Projektpartner in den Zielländern erhalten (Projektmittel) sowie alle Leistungen, die unmittelbaren Leistungen an die Partner erst möglich machen. Unter dieser Kategorie werden auch die Inlands-Arbeitsbereiche entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeit sowie Anwaltschaft und Lobbyarbeit zusammen gefasst. Zielland dieser Leistungen ist in der Regel Österreich.
- b) Zurechenbare Aufwendungen der Spendenwerbung und Spendenbetreuung. Dieser Bereich umfasst alle direkten Kosten einer Organisation, die ihr jene Spendeneinnahmen erschaffen sollen, die ihr die Erbringung von Leistungen ermöglichen.
- c) Verwaltungsaufwand
- d) Dotierung von Rücklagen: Die Dotierung von Rücklagen wird gesondert unter Mittelverwendung ausgewiesen.

35.2. Auf Anfrage eines Spenders wird ein Jahresbericht durch die Organisation zur Verfügung gestellt.

35.3. Der Jahresbericht muss auf einer öffentlich zugänglichen Website leicht auffindbar online sein.

- 36. Die einem Spender und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemachten Informationen entsprechen der eingegangenen Informationspflicht und ergeben ein wahres Bild über die Non Profit Organisation.